

418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (357 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden (Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz)

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205, sind die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert worden. Gemäß Artikel 119 a Abs. 1 B.-VG. in der Fassung des bezogenen Bundesverfassungsgesetzes üben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich die nähere Ausführung des Artikels 119 a B.-VG. und damit die Schaffung der einfachgesetzlichen Grundlage zum Ziel, nach welcher die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden auszuüben ist.

Darüber hinaus sollen auch Artikel 118 Abs. 7 B.-VG. und Artikel 119 Abs. 4 B.-VG. durch den vorliegenden Gesetzentwurf ihre nähere Ausführung finden.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. März 1967 beraten und eine Reihe von Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgeschlagen.

Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Thalhhammer, Ofenböck, Dr. van Tongel, Dr. Gruber, Czettel sowie Staatssekretär Dr. Haider das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (357 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 6. März 1967

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatte

Probst
Obmann

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 357 der Beilagen

1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Aufsichtsbehörde hat Verordnungen nach Abs. 2 im Landesgesetzblatt oder in einem sonst für amtliche Verlautbarungen bestimmten Kundmachungorgan zu veröffentlichen.“

2. Im § 8 Abs. 2 ist das Wort „Aufhebung“ durch das Wort „Nichtigerklärung“ zu ersetzen.

3. Dem § 9 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Diese Kosten sind der Gemeinde zu erstatten, falls sich herausstellt, daß die Aufsichtsbehörde rechtswidrig eingeschritten ist.“